Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 735
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Werner (CDU)

vom 27. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2020)

zum Thema:
Prostitution unter dem Eindruck steigender Corona-Neuinfektionen

und **Antwort** vom 22. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Johannes Werner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24735
vom 27. August 2020
über Prostitution unter dem Eindruck steigender Corona-Neuinfektionen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist nach Meinung des Senats das Risiko einer Infektion mit Covid-19 bei geschütztem Geschlechtsverkehr mit Mund-Nasen-Bedeckung, auch im Vergleich zu geschütztem Geschlechtsverkehr ohne Mund-Nasen-Bedeckung?

Zu 1:

Ein absolutes Risiko sowohl für geschützten Geschlechtsverkehr mit als auch ohne Mund-Nasen-Bedeckung kann nicht angegeben werden. Wissenschaftlich erwiesen ist, daß die Gefahr einer Übertragung des SARs-Cov-2-Virus durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung reduziert wird. Hierfür sei auf die Empfehlungen des RKI verwiesen, die auch entsprechende Studien zitieren:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile

2. Auf welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert die Maßgabe, nach der Bürgerinnen und Bürger voneinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten müssen?

Zu 2.:

Diese Maßgabe orientiert sich an den Empfehlungen des RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zur verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.

3 Welche Erkenntnisse haben den Senat veranlasst, den Mindestabstand für legale Prostitution zum 01. September wieder aufzugeben?

Zu 3.:

Das grundsätzliche Gebot, bei Kontakten zu anderen Menschen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, besteht auch weiterhin, vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung. Ausnahmsweise gilt das Gebot nicht bei Erbringung körpernaher Dienstleistungen, § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SARS-CoV-2-infektionsschutzverordnung. Dort wäre bei Einhaltung eines Mindestabstandes die Erbringung der Dienstleistung nicht möglich.

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 04.08.2020 wurde das bislang bestehende Verbot der Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt aufgehoben und zum 08.08.2020 ein Stufenmodell festgesetzt, Prostitutionsgewerbe und die Erbringung sexueller Dienstleistungen wieder zu ermöglichen. Seit dem 08.08.2020 war damit zunächst die entgeltliche Erbringung sexueller Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr mit Ausnahme gesichtsnaher Praktiken erlaubt. Seit dem 01.09.2020 sind auch sexuelle Dienstleistungen mit Geschlechtsverkehr zulässig. Eine Änderung der Abstandsregelungen zum 01.09.2020 gab es nicht.

4. Wie kann sichergestellt werden, dass die Hygiene- und Schutzregelungen für Bordelle, Prostituierte und Kunden nach §5 (11), 1. Teil der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (04.August) eingehalten werden?

Zu 4.:

Der Senat geht davon aus, dass Sexarbeitende und deren Kundinnen und Kunden schon aus Gründen des Eigenschutzes ein hohes Interesse an der Verhinderung einer möglichen Infektion mit SARS-CoV 2 haben und daher bereit sind, die von der Infektionsschutzverordnung vorgegebenen Auflagen einzuhalten. Erste vereinzelte Erfahrungsberichte zur Umsetzung der ersten Stufe der Lockerungen bestätigen dies. Die Tatsache, dass der Umgang mit Infektionsrisiken in der Sexarbeit gegenwärtiger ist als in vielen anderen Bereichen körpernaher Dienstleistungen wirkt hier unterstützend.

Um Sexarbeitende und auch Prostitutionsstätten darin zu unterstützen, die Auflagen einzuhalten, wurde gemeinsam mit Expertinnen und Experten ein Hygienerahmenkonzept erarbeitet, das als Richtschnur für die vorzuhaltenden individuellen Schutzkonzepte gelten kann (https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/prostitution/). Außerdem beraten die Beratungsstellen und Berufsverbände ihre Klientinnen und Klienten bzw. Mitglieder zur Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen.

5. Wie bewertet der Senat die Gefahr, dass durch freie Straßenprostitution evtl. Dienstleistungen angeboten werden, die nicht der Infektionsschutzverordnung entsprechen?

Zu 5.:

Grundsätzlich gelten die in der Antwort auf die vorige Frage getroffenen Aussagen auch für den Bereich der Straßenprostitution. So war beispielsweise der mit in diesem Bereich tätigen Sexarbeitenden arbeitende Frauentreff Olga an der Entwicklung des o.g. Hygienerahmenkonzepts beteiligt und berät seine Klientinnen entsprechend. Dem Senat ist bewusst, dass die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden in der Straßenprostitution häufig prekär sind und sich die Situation durch die Corona-Pandemie teilweise noch verschärft hat. Der Umstand, dass das Erbringen sexueller Dienstleistungen nicht mehr untersagt ist, verhindert nach Ansicht des Senats, dass Sexarbeitende aufgrund materieller Notlagen illegal arbeiten und stärkt so ihre Position gegenüber den Kunden auch hinsichtlich der Durchsetzung von Hygienemaßnahmen.

6. Gibt es aktuell Überlegungen, im Hinblick auf die steigenden Infektionszahlen Prostitution in Berlin wieder stärker einzuschränken und gibt es für die jeweilige Antwort eine Begründung? Wenn ja, welche?

Zu 6.:

Im Senat von Berlin gibt es derzeit keine Überlegungen, Prostitution in Berlin mit Blick auf die aktuelle Entwicklung der COVID-19-Pandemie (wieder) stärker einzuschränken. Weitergehende Einschränkungen der Erbringung sexueller Dienstleistungen bzw. des Prostitutionsgewerbes als die derzeit angeordneten Maßnahmen sind derzeit nicht notwendig, erforderlich und angemessen.

Berlin, den 22. September 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung